

DECKBLATT DER 10. ÄNDERUNG DES  
FLÄCHENNUTZUNGSPLANS MIT LANDSCHAFTSPLAN  
DES MARKTES REGENSTAUF  
ÄNDERUNG SONDERGEBIET  
PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGE  
DIESENBACH, FLUR-NR. 749 UND 751 (TEILFLÄCHE),  
GEMARKUNG DIESENBACH  
BEGRÜNDUNG (§ 5 BAUGB) MIT UMWELTBERICHT  
MARKT REGENSTAUF, LANDKREIS REGENSBURG



ENDGÜLTIGE PLANFASSUNG

Markt Regenstauf:



Josef Schindler, Bürgermeister

Der Planfertiger:



Blank & Partner mbB Landschaftsarchitekten  
Marktplatz 1 - 92536 Pfreimd  
Tel. 09606/915447 - Fax 09606/915448  
email: g.blank@blank-landschaft.de

Endfassung vom 12. Oktober 2021

## Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Erfordernis der Planung, Leitziele der Planung .....	3
2.	Beschreibung des Änderungsgebietes .....	3
3.	Darstellung im bestandskräftigen Flächennutzungsplan .....	4
4.	Planungsvorgaben .....	5
4.1	Vorgaben der Landes- und Regionalplanung.....	5
4.2	Biotopkartierung, gesetzlich geschützte Biotope, Artenschutzkartierung .....	5
4.3	Schutzgebiete.....	6
4.4	Natürliche Grundlagen.....	6
4.5	Vorhandene Nutzungen und Vegetationsstrukturen .....	6
5.	Planung .....	7
5.1	Gebietsausweisungen und städtebauliche Bewertung .....	7
5.2	Immissionsschutz .....	7
5.3	Verkehrsanbindung.....	7
5.4	Ver- und Entsorgung, Infrastruktur, Brandschutz.....	7
5.5	Grünplanung, Eingriffsregelung, Gewässerschutz .....	8
5.6	Betrachtete Alternativen für die städtebauliche Entwicklung der Standorte .....	8
6.	Umweltbericht.....	9
6.1	Einleitung .....	9
6.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele.....	9
6.3	Bewertung der Umweltauswirkungen .....	9
6.4	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung .....	16
6.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich.....	16
6.6	Alternative Planungsmöglichkeiten .....	16
6.7	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	17
7.	Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	17

### Anlagen:

Deckblatt Flächennutzungsplan:

- Ausschnitt aus dem bestandskräftigen Flächennutzungsplan (9. Änderung) Maßstab 1:5000
- Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan geplante Änderung Maßstab 1:5000

1. Anlass und Erfordernis der Planung, Leitziele der Planung

Die GSW Gold SolarWind Service GmbH, Otto-Hiendl-Straße 15, 94356 Kirchroth, beabsichtigt die Erweiterung der bestehenden Photovoltaik-Freiflächenanlage durch Freiaufstellung von Solarmodulen zur Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien auf den Flur-Nummern 749 und 751 (TF) der Gemarkung Diesenbach auf einer Fläche von ca. 3,3 ha (Erweiterungsfläche).

Parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Änderung und Erweiterung Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Diesenbach, Flur-Nr. 751, Gemarkung Diesenbach“ ist die Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan durch das vorliegende Deckblatt Nr. 10 nach § 8 Abs. 3 BauGB notwendig (zur Einhaltung des Entwicklungsgebots des § 8 Abs. 2 BauGB). Für den Bereich der bestehenden Photovoltaikanlage auf einer Teilfläche der Flur-Nr. 751 der Gemarkung Diesenbach wurde der Flächennutzungsplan und Landschaftsplan mit der 9. Änderung bereits geändert.

Der Markt Regenstauf möchte mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplans weitere Entwicklungsmöglichkeiten für die Nutzung Erneuerbarer Energien, hier der Solarenergie, schaffen. Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2020 sind Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Hierbei möchte der Markt Regenstauf einen angemessenen Beitrag leisten. Neben der bevorzugten Nutzung der Solarenergie an und auf Gebäuden sollen in angepasstem Umfang auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen errichtet werden können, wo dies aus städtebaulichen und sonstigen Erwägungen sinnvoll und möglich ist. Nach den durchgeführten Prüfungen eines informellen Plankonzepts zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen stehen der Errichtung neuer Photovoltaik-Freiflächenanlagen an dem gewähltem Standort keine sonstigen Planungsabsichten des Marktes Regenstauf entgegen, so dass es sinnvoll und möglich ist, die geplante Anlage an dem vorgesehenen Standort zu realisieren. Der Änderungsbereich ist im informellen Plankonzept als Potenzialstandort ermittelt worden, und ist zudem in die 1. Priorität (vorbelastete Standorte entlang der Autobahn) bezogen auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen einzustufen.

2. Beschreibung des Änderungsgebietes

Der geplante Änderungsbereich der vorliegenden 10. Änderung (Deckblatt) des Flächennutzungsplans liegt westlich der Autobahn A 93, ca. 500 m westlich Diesenbach bzw. östlich des Ortsteils Preßgrund im Markt Regenstauf.



Der Änderungsbereich umfasst folgende Grundstücke:

Flur-Nr. 749 und 751 (Teilfläche) der Gemarkung Diesenbach

Die Gesamtgröße der vorgesehenen Flächennutzungsplan-Änderung beträgt ca. 3,3 ha. Die Anlagenfläche selbst (Erweiterung des Sondergebiets) nimmt ca. 2,4 ha ein. Die sonstigen Flächen sind für die naturschutzrechtlichen Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen vorgesehen, die ebenfalls innerhalb der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung liegen. Der nordöstliche Anschlussbereich der vorliegenden 10. Änderung wurde bereits mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan als Sondergebiet nach § 1 Abs. 2 Nr. 11 und § 11 BauNVO rechtskräftig ausgewiesen.

Die Abgrenzung des Änderungsgebietes ergibt sich durch die für die Aufstellung der Solarmodule verfügbaren Grundstücksflächen und die 200 m-Linie zur Fahrbahn der Autobahn A 93 (Förderkulisse nach dem EEG 2021, Erneuerbare Energien-Gesetz). Die erforderlichen Ausgleichs-/Ersatzflächen werden innerhalb des Änderungsbereichs durch Pflanzung von Hecken und Obsthochstämmen oder Wildobsthochstämmen sowie sonstigen Laubbaumpflanzungen mit Entwicklung extensiver Wiesen erbracht (Randbereiche der Anlagenfläche).

### 3. Darstellung im bestandskräftigen Flächennutzungsplan

Das Änderungsgebiet des Deckblatts Nr. 10 ist im bestandskräftigen Flächennutzungsplan des Marktes Regenstauf als Fläche für die Landwirtschaft (Acker) dargestellt.

#### 4. Planungsvorgaben

##### 4.1 Vorgaben der Landes- und Regionalplanung

###### **Landesentwicklungsprogramm (LEP) Regionalplan (RP)**

Nach dem LEP 2020 Pkt. 3.3 ist bei baulichen Ausweisungen eine Zersiedlung der Landschaft zu verhindern und eine Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten anzustreben.

Nach dem LEP Pkt. 6.2.1 sollen verstärkt erneuerbare Energien erschlossen und genutzt werden.

Nach dem LEP Pkt. 6.2.3 sollen Photovoltaik-Freiflächenanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten errichtet werden. Der Standort an der Autobahn A 93 gilt als vorbelasteter Standort, so dass diesem Grundsatz des LEP mit dem gewählten Standort entsprochen wird.

Im Regionalplan für die Region 11 Regensburg sind im Vorhabensbereich weder Vorrang- noch Vorbehaltsgebiete ausgewiesen.

Nach der Karte Landschaft und Erholung liegt das Gebiet nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet oder sonstigen relevanten Bereichen.

Da nach dem LEP 2020, Begründung zu Ziel 3.3 „Vermeidung von Zersiedlung“, Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht als Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels anzusehen sind, ist in Absprache mit der Regierung der Oberpfalz, Höhere Landesplanungsbehörde, eine Alternativenprüfung entbehrlich.

##### 4.2 Biotopkartierung, gesetzlich geschützte Biotop, Artenschutzkartierung

Innerhalb des Änderungsbereichs an einer Geländekante im mittleren Teil wurde mit der Nr. 6838-121.004 eine kleine Teilfläche in der Biotopkartierung erfasst (beschrieben als langgestrecktes Feldgehölz). Auf dieser Böschung ist abgesehen von 2 dicht nebeneinander stehenden Stieleichen kein nennenswerter Gehölzbestand vorhanden. Erst weiter westlich (am Rand bzw. außerhalb des Änderungsbereichs) sind schöne alte Eichen am Waldrand ausgeprägt. Dieser Bestand setzt sich nach Westen als flächiger Laubwaldbestand fort (flächig unter der o.g. Nummer in der Biotopkartierung erfasst). Im östlichen Teil des kartierten Biotops entspricht die Abgrenzung bzw. Lage der biotopkartierten Fläche nicht dem tatsächlichen Bestand (siehe Bestandsplan Nutzungen und Vegetation). Im Vorhabensbereich sind im Bereich des Biotops zwischen den Gehölzen eutrophe Grasfluren kennzeichnend. Der Böschungsbereich wird jedoch innerhalb des Anlagenbereichs in dem wertvollen westlichen Abschnitt erhalten.

Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG findet man im Änderungsbereich sowie dem näheren Umfeld nicht.

#### 4.3 Schutzgebiete

Schutzgebiete nach den Naturschutzgesetzen sind im Änderungsbereich nicht ausgewiesen.

#### 4.4 Natürliche Grundlagen

Der Änderungsbereich liegt im Naturraum 081-A Hochfläche der Mittleren Frankenalb.

Die Geländehöhen des nach Südosten geneigten Planungsgebietes liegen etwa zwischen 373 und 347 m über NN.

Geologisch gesehen wird das Gebiet aus Formationen der Oberkreide (Kalk- und Mergelkalksteine und Sandsteine) aufgebaut.

Vorherrschende Bodenarten sind nach der Bodenschätzungskarte der Oberpfalz Lehme und Tone im Norden sowie Lehme und Sande im Süden mit mittlerer Bodengüte (Bodenzahlen 42/39, im Süden 48/41).

Im Bereich des Vorhabengrundstücks Flur-Nr. 751 sind im Altlastenkataster des Landkreises Regensburg zwei Listenflächen verzeichnet (REG 172, REG 173).

Aus klimatischer Sicht gehört der Planungsbereich zu einem für die Verhältnisse der mittleren bis südlichen Oberpfalz durchschnittlichen Klimabezirk.

Natürlicherweise entwässert das Planungsgebiet direkt nach Südosten in Richtung des Regens. Gewässer gibt es im Änderungsbereich nicht.

Über die Grundwasserverhältnisse liegen keine detaillierten Angaben vor. Angesichts der geologischen Verhältnisse und der Nutzungs- und Vegetationsausprägung kann davon ausgegangen werden, dass Grundwasserhorizonte durch das Vorhaben nicht angeschnitten werden. Auch bei der Errichtung der bestehenden Anlage wurden keine Grundwasserhorizonte aufgeschlossen.

Als potentielle natürliche Vegetation gilt im Gebiet der Hexenkraut- oder Zittergras-seggen-Waldmeister-Buchenwald.

#### 4.5 Vorhandene Nutzungen und Vegetationsstrukturen

Der gesamte Änderungsbereich wird derzeit vollständig intensiv landwirtschaftlich als Acker (untergeordnet als Grünland) genutzt. Unmittelbar grenzen im Osten die Autobahn A 93, im Westen und Norden intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker), Gehölzbestände und im südlichen Teil ein Flurweg an. Im Süden schließt die Gemeindeverbindungsstraße Diesenbach-Preßgrund an den Änderungsbereich an.

## 5. Planung

### 5.1 Gebietsausweisungen und städtebauliche Bewertung

Der gesamte Änderungsbereich der vorliegenden 10. Änderung - bisher Fläche für die Landwirtschaft (Acker) - wird (wie der bereits rechtskräftig mit der 9. Änderung geänderte angrenzende Bereich) als Sonstiges Sondergebiet nach § 1 Abs. 2 Nr. 11 und § 11 BauNVO (Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Erzeugung elektrischer Energie) ausgewiesen.

Die standörtliche Gebundenheit der Ausweisung ergibt sich durch die Lage des Projekts innerhalb eines Korridors von 200 m zur Autobahn A 93 (gemäß § 37 EEG-Gesetz in der Fassung 2021, Anlagen des sog. ersten Segments).

### 5.2 Immissionsschutz

Abgesehen von der vergleichsweise kurzen Bauphase werden durch das mit der Änderung verbundene Vorhaben keine nennenswerten betrieblich bedingten Immissionen hervorgerufen. Dies gilt auch für Lichtimmissionen. Zum parallel aufgestellten Vorhabensbezogenen Bebauungsplan wurde ein Blendgutachten erstellt (einschließlich der Ergänzung zum Blendgutachten), das belegt, dass gegenüber der Autobahn A 93 und der Gemeindeverbindungsstraße Diesenbach-Preßgrund unter Beachtung der festgesetzten Anlagenplanung (Ausrichtung der Modulreihen, Blendschutz an der Südseite) keine relevanten Blendwirkungen hervorgerufen werden. Besondere Vorkehrungen bzw. Untersuchungen zum Immissionsschutz sind deshalb nicht erforderlich.

### 5.3 Verkehrsanbindung

Das Gebiet wird über den nordöstlich verlaufenden asphaltierten Weg sowie weitere asphaltierte Wege und Straßen zum Ortsbereich Diesenbach und von dort zu den übergeordneten Straßen angebunden. Eine weitere Anbindung ist an der Südwestseite möglich.

Eine systematische innere Erschließung ist nicht erforderlich.

### 5.4 Ver- und Entsorgung, Infrastruktur, Brandschutz

Ver- und Entsorgungsanlagen wie Anlagen zur Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung sind für die Realisierung des Vorhabens nicht erforderlich.

Soweit bei diesen Anlagen erforderlich, werden die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes erfüllt.

Die Regelungen zur baulichen Trennung mit getrennter Abschaltmöglichkeit von Gleich- und Wechselstromteilen dient der Sicherheit bei möglichen Bränden.

Die Vorgaben aus den Fachinformationen für die Feuerwehr-Brandschutz an Photovoltaikanlagen im Freigelände werden, soweit erforderlich, beachtet. Die örtliche Feuerwehr wird durch den Projektträger eingebunden. Insbesondere erfolgt eine Einweisung und gemeinsame Begehung der Anlage.

Die Umfahrung und die Fahrgassen werden so gestaltet, dass Feuerwehrfahrzeuge die Anlage befahren können.

#### 5.5 Grünplanung, Eingriffsregelung, Gewässerschutz

Grünordnerische und naturschutzrechtliche sowie -fachliche Belange werden im Detail in dem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan berücksichtigt.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird auf der Grundlage des bayerischen Leitfadens unter Beachtung der Vorgaben des Schreibens der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009 im Rahmen der Grünordnungsplanung zum Bebauungsplan abgehandelt. Dabei ermittelt sich für den vorliegenden Änderungsbereich ein Ausgleichsbedarf von 7.214 m (Eingriffsfläche 36.071 m<sup>2</sup>, Faktor 0,2, für Änderungsbereich und bestehendes Sondergebiet). Dieser wird durch geeignete Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs auf einer Fläche von 10.476 m<sup>2</sup> erbracht (Heckenpflanzungen im Wechsel mit Obsthochstämmen oder Wildobsthochstämmen oder sonstigen Laubbaumpflanzungen und extensiven Wiesen sowie sonstigen bereichernden Strukturelementen).

Hinsichtlich des Gewässerschutzes ergeben sich projektspezifisch keine besonderen Anforderungen. Es wird dafür Sorge getragen, dass keine Oberflächenwässer nach außerhalb in Entwässerungseinrichtungen Dritter abgeleitet werden.

Schutzgebiete sind im Änderungsbereich nicht ausgewiesen. Innerhalb des Änderungsbereichs liegt ein Biotop, das sich weit nach Südwesten außerhalb des Änderungsbereichs fortsetzt. Nachteilige Auswirkungen auf die Lebensraumfunktionen werden nicht hervorgerufen. Der naturschutzfachlich relevante Teil des Biotops wird erhalten, und durch die geplanten angrenzenden Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen sogar erheblich aufgewertet.

#### 5.6 Betrachtete Alternativen für die städtebauliche Entwicklung

An den Änderungsbereich unmittelbar anschließend besteht im Nordosten eine Photovoltaik-Freiflächenanlage, die auf der Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplans im Jahre 2019 errichtet wurde.

Eine Alternativenprüfung ist zwar nicht erforderlich, da nach dem LEP Bayern 2020, Begründung zu Ziel 3.3 „Vermeidung von Zersiedelung“ Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht als Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels anzusehen sind. Allerdings sind die in Betracht kommenden Alternativen für die städtebauliche Entwicklung sowie Standortüberlegungen und Standortentscheidungen dennoch in der Begründung zum Flächennutzungsplan und Bebauungsplan darzulegen.

Nachdem der Ausbau der erneuerbaren Energien ein wichtiges landesplanerisches Ziel darstellt, und insbesondere ein möglichst flächendeckendes, dezentrales Angebot der Nutzung erneuerbarer Energien geschaffen werden soll, möchte der Markt Regenstauf einen angemessenen Beitrag zur Umsetzung dieses Ziels leisten, wenn anderweitige städtebaulichen Zielsetzungen und sonstige Planungserfordernisse dem nicht entgegenstehen.

Aufgrund der Lage des geplanten Vorhabens westlich der Autobahn A 93 und der sonstigen funktionalen und räumlichen Verflechtungen ist der Markt Regenstauf nach erfolgter Prüfung möglicher planerischer Betroffenheiten zu dem Ergebnis gekommen,

dass eine geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage am gewählten Standort der städtebaulichen Entwicklung und sonstigen Planungsabsichten auch in ferner Zukunft nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand nicht entgegensteht. Der Markt Regenstauf verfügt über ein informelles Plankonzept, in dem die anhand nachvollziehbarer Restriktions- und Ausschlusskriterien ermittelten Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen dargestellt sind. Die geplante Anlagenfläche ist als Potenzialfläche ausgewiesen, und fällt außerhalb in die höchste Priorität der Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Standorte im vorbelasteten Bereich entlang der Autobahn und Schienenwege). Die Auswirkungen auf die Schutzgüter werden zudem als relativ gering eingeschätzt, Blendwirkungen und sonstige mögliche unmittelbare Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Durch die Lage im 200 m-Korridor geht auch der Gesetzgeber von einer gewissen Vorbelastung aus, so dass in diesem Korridor eine Einspeisevergütung nach dem EEG-Gesetz 2021 gewährt wird (sog. erstes Segment). Weitere alternative Standorte entlang der A 93 und der Bahnlinie innerhalb der Förderkulisse des EEG und der Potenzialstandorte des informellen Plankonzepts wären zwar grundsätzlich ebenfalls möglich, sind aber im Hinblick auf die städtebauliche Entwicklung, sonstige Planungsabsichten und die Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht besser geeignet als der gewählte Standort.

## 6. Umweltbericht

### 6.1 Einleitung

Nach § 2a BauGB ist auch auf der Ebene des Flächennutzungsplans ein Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zu erstellen. Die inhaltliche Ausarbeitung orientiert sich an dem relativ geringen Konkretisierungsgrad des Flächennutzungsplans. Zum parallel aufgestellten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde ebenfalls ein Umweltbericht erstellt, der aufgrund des höheren Konkretisierungsgrades detailliertere Angaben enthält. Auf die entsprechenden Ausführungen wird verwiesen.

### 6.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele

Zu den Aussagen des Landesentwicklungsprogramms und des Regionalplans siehe Kap. 4.1.

### 6.3 Bewertung der Umweltauswirkungen

#### **Schutzgut Mensch einschließlich menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter**

##### *Beschreibung der Bestandssituation*

Nennenswerte Vorbelastungen im Hinblick auf Lärm- und sonstige Immissionen gibt es in Form der Immissionen aus der im Osten unmittelbar angrenzenden Autobahn A 93. Diese stellen jedoch keine Beeinträchtigung für die geplante Gebietsausweisung dar. Betriebslärm spielt im vorliegenden Fall keine Rolle.

Die derzeitigen landwirtschaftlichen Produktionsflächen werden als Acker (untergeordnet Grünland) intensiv genutzt und dienen der Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln bzw. Energierohstoffen.

Wasserschutzgebiete und damit Trinkwassernutzungen durch den Menschen liegen nicht im Einflussbereich des Vorhabens. Das Wasserschutzgebiet Diesenbach beginnt ca. 300 m nördlich der geplanten Anlage.

Drainagen im Bereich des Vorhabensgebiets und gegebenenfalls in umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind nicht bekannt. Sollten dennoch Drainagen vorhanden sein, werden diese im Rahmen der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage in ihrer Funktionsfähigkeit in vollem Umfang erhalten.

Aufgrund der Lage unmittelbar an der Autobahn hat der Änderungsbereich selbst für die Erholung nur eine geringe Bedeutung. Der unmittelbar angrenzende Flurweg an der Nordostseite wird von Erholungssuchenden sehr sporadisch genutzt, da keine durchgehende Wegeverbindung besteht. Dies gilt auch für den Flurweg im Südwesten, der innerhalb des Änderungsbereichs endet.

Intensive Erholungseinrichtungen sind nicht vorhanden. Insgesamt ist die Bedeutung des Gebiets für die Erholung relativ gering.

Bau- und Bodendenkmäler gibt es im Bereich des Projektgebiets nicht bzw. es sind auch im näheren Umfeld keine Hinweise auf eventuelle Bodendenkmäler bekannt. Östlich der Autobahn in ca. 200 m Entfernung findet man das Bodendenkmal D-3-6838-0139 (vorgeschichtliche Siedlung).

Größere Freileitungen und sonstige übergeordnete Ver- und Entsorgungstrassen sind im näheren Änderungsbereich nicht vorhanden. Östlich der Autobahn A 93 verläuft in Nord-Süd-Richtung eine prägende Strom-Freileitung.

Ca. 220 m nordöstlich, auf der gegenüberliegenden Seite der Autobahn A 93, gibt es gemäß den Karten der Bundesnetzagentur eine Funkanlage Nr. 680268, jedoch keine Funkmeßstation. Die Bundesnetzagentur wurde bereits im Bebauungsplanverfahren zum rechtskräftigen Bebauungsplan bezüglich deren Belange angefragt. Es bestehen keine diesbezüglich zu berücksichtigenden Belange.

### *Auswirkungen*

Die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage wirkt sich nur geringfügig auf die Belange des Menschen und die Kultur- und sonstigen Sachgüter aus. In geringem Umfang und zeitlich eng begrenzt treten baubedingte Beeinträchtigungen auf. Darüber hinaus gehen durch die geplante Erweiterung ca. 3,3 ha intensiv nutzbare Fläche für die landwirtschaftliche Produktion (zumindest vorübergehend) verloren (für die Anlage selbst 2,4 ha).

Auswirkungen durch Lichtimmissionen und sonstige Immissionen werden nicht hervorgerufen. Aufgrund der örtlichen Verhältnisse sowie der Lage potenziell betroffener Objekte und Einrichtungen wird es bei der im Bebauungsplan festgesetzten Anlagenkonstellation nicht zu Reflexblendungen an umliegenden, diesbezüglich empfindlichen Immissionsorten kommen (Autobahn A 93 und Gemeindeverbindungsstraße im Süden). Zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde ein Blendgutachten (einschließlich Ergänzung zum Blendgutachten) erstellt, das die diesbezüglichen Auswirkungen untersucht.

Bodendenkmäler sind im Gebiet nicht bekannt. Baudenkmäler werden nach den durchgeführten Analysen nicht durch Sichtbeziehungen beeinträchtigt. Auf die Erholungsfunktionen wird sich das Vorhaben nur in sehr geringem Maße auswirken. Das Gebiet hat für die Erholung nur eine vergleichsweise geringe Bedeutung. Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind insgesamt vergleichsweise gering.

### **Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie deren Lebensräume**

#### *Beschreibung der Bestandssituation*

Das für die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage vorgesehenen Grundstücke Flur-Nrn. 749 und 751 der Gemarkung Diesenbach werden derzeit überwiegend intensiv landwirtschaftlich als Acker (im mittleren Teil untergeordnet als Grünland) genutzt (ohne besondere Artvorkommen). Auch nur bedingt höherwertigere Strukturen sind von dem Vorhaben nicht unmittelbar betroffen.

An der Grenze der Flur-Nr. 749 zur Flur-Nr. 751 existiert eine Geländekante mit meso- bis eutrophen Grasfluren im östlichen Teil (ohne wertgebende Arten und ohne Gehölzbewuchs); nach Westen stehen auf der Böschung zunächst einzelne ganz junge Sträucher (Holunder, Pfaffenhütchen), die naturschutzfachlich ohne Bedeutung sind, danach an einer Stelle zwei Stieleichen (Stammdurchmesser 45 cm); im äußersten Westen findet man eine Baumreihe aus älteren Stieleichen (Randbereich des größeren Feldgehölzes bzw. Wäldchen, das nach Westen anschließt); diese geht nach Westen in das wertvolle, ausgedehnte Feldgehölz über; der östlichste Teil des Feldgehölzes bzw. Waldes (von der Biotopkartierung ausgenommen) ist ein relativ junger bis mittelalter Kiefernbestand; südlich der Geländekante ist der Wiesenbestand im Randbereich zur Geländekante abschnittsweise mager (mit Magerrasenelementen wie Karthäusernelke); der übrige Wiesenbestand im Nordteil der Flur-Nr. 749 ist ansonsten als eher intensiv genutztes Grünland (ohne nennenswerte wertgebende Arten) ausgeprägt; an der Südostseite dieses Wiesenbestandes steht noch eine kurze Fichtenreihe aus jüngeren bis mittelalten Exemplaren, die nur eine geringe naturschutzfachliche Wertigkeit aufweist (standortfremde Gehölze).

An den Änderungsbereich grenzen folgende Nutzungs- und Vegetationsstrukturen an:

- im Norden und Nordwesten intensiv genutzter Acker
- im Osten die Autobahn A 93 (im Nordosten unmittelbar angrenzender Weg)
- im Westen im Norden Acker, im mittleren Teil das naturnahe Feldgehölz bzw. Wald, danach nach Süden Acker und im äußersten Süden als Grünland ausgeprägtes Freizeitgrundstück mit Obstbäumen und Holzlagerplatz, dazwischen liegt noch ein Flurweg
- im Süden die Gemeindeverbindungsstraße Diesenbach-Preßgrund, südlich davon Acker und Grünland; an der Nordseite der Gemeindeverbindungsstraße Straßenböschung aus meso- bis eutrophen Gras- und Krautfluren und im Randbereich zum Acker eine abschnittsweise, junge und schmale Schlehenhecke

Damit sind auch in der Umgebung des Vorhabens überwiegend gering bis allenfalls durchschnittlich bedeutsame Lebensraumstrukturen ausgeprägt. Das Feldgehölz im Westen, das durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird, ist sehr wertvoll strukturiert und aufgrund seiner Größe von hoher Bedeutung für die naturschutzfachlichen Qualitäten. Die Autobahn A 93 stellt mit ihrem hohen Verkehrsaufkommen eine erhebliche Vorbelastung der Lebensraumqualitäten im Gebiet dar.

Faunistische Daten, z.B. in der Datenbank der Artenschutzkartierung, liegen für das Vorhabensgebiet nicht vor. Besondere Artvorkommen sind aufgrund der Strukturierung der Lebensräume im Gebiet (überwiegende intensive landwirtschaftliche Nutzung) sowie der Vorbelastungen durch die Autobahn A 93 für den Vorhabensbereich auch nicht zu erwarten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass lediglich gemeine, weit verbreitete Arten das Projektgebiet besiedeln. Es konnten keine besonderen Arten festgestellt werden. Auch die Arten der intensiven Kulturlandschaft wie die Feldlerche wurden im Gebiet nicht festgestellt (siehe hierzu auch Kap. 6). Auch wenn keine Vorkommen festgestellt wurden, besteht für die Zauneidechse ein gewisses Besiedlungspotenzial im Bereich der Geländekanten im Übergangsbereich der beiden Grundstücke (Geländekante mit nach Süden angrenzender magerer Wiesenstreifen). Ansonsten sind entsprechend gut geeignete Saumstrukturen im gesamten Vorhabensbereich und der unmittelbaren Umgebung nicht vorhanden.

Zusammenfassend betrachtet ist der Vorhabensbereich aus naturschutzfachlicher Sicht selbst vergleichsweise geringwertig. Lediglich eine Geländekante im Übergangsbereich der beiden Grundstücke ist von gewisser Bedeutung. Dieser Bereich wurde auch in der Biotopkartierung erfasst, wobei der östliche Teil geringwertig ist. Der wertvolle mittlere und der westliche Teil der Struktur wird erhalten, und durch die Angliederung von Ausgleichs-/Ersatzflächen und dem Entfallen der bisher unmittelbar angrenzenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sogar aufgewertet. Im Umfeld ist das im Westen liegende Feldgehölz von hoher Bedeutung als Lebensraum.

### *Auswirkungen*

Aufgrund der ausschließlichen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Acker (und untergeordnet Grünland) sind die zu erwartenden schutzgutbezogenen Auswirkungen vergleichsweise gering.

Wie vorliegende Untersuchungen zeigen, weisen die extensiv genutzten Grünflächen zwischen den Modulreihen gegenüber den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen eher eine höhere Lebensraumeignung auf. Beeinträchtigungen entstehen durch die erforderliche Einzäunung, wobei ein unterer Zaunabstand von 15 cm zur Bodenoberfläche eingehalten wird.

Durch die Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen innerhalb des Änderungsbereichs werden die diesbezüglichen Eingriffe kompensiert. Es wird außerdem sichergestellt, dass der naturschutzfachlich relevante Teil der Geländekante im mittleren Teil des Änderungsbereichs nicht nachteilig verändert wird.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst.

Die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit ist gering.

## **Schutzgut Landschaft**

### *Beschreibung der Bestandssituation*

Der Vorhabensbereich selbst weist nur in geringem Maße landschaftsästhetisch relevante Strukturen auf, die zur Bereicherung des Landschaftsbildes beitragen. Positiv prägen die beiden Stieleichen auf der Geländekante das Landschaftsbild. Die Umgebung ist aus landschaftsästhetischer Sicht durchschnittlich bis z.T. gut strukturiert. Es wechseln sich landschaftsästhetisch teilweise reizvolle Wälder bzw. Feldgehölze mit offenen, intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichen ab. Westlich der südlichen Anlagenfläche tragen auch die Obstbäume auf dem westlich benachbarten Grundstück und die Baumreihe aus älteren Laubbäumen zur landschaftlichen Bereicherung bei.

Die Ackerflächen des Projektgebiets sind intensiv genutzt, vergleichsweise artenarm und weisen keine besonderen, bereichernden Blühaspekte auf.

Das Feldgehölz im Westen außerhalb des engeren Einflussbereichs des Vorhabens ist auch aus landschaftsästhetischer Sicht sehr positiv zu bewerten.

Ansonsten prägen weitere intensiv genutzte, wenig strukturierte landwirtschaftliche Flächen das Landschaftsbild.

Die Autobahn A 93 stellt auch aus landschaftlicher Sicht eine erhebliche Vorbelastung dar.

Das Gelände weist eine mäßig, im Süden stark ausgeprägte Topographie auf. Der Höhenunterschied des nach Süden bzw. Südosten geneigten Geländes des Änderungsgebietes beträgt insgesamt ca. 26 m. Der südliche Teil des Vorhabensgebietes ist durch die große Hangneigung exponiert gegenüber der umliegenden Landschaft im Süden und Südosten.

Die Autobahn A 93, die unmittelbar östlich anschließt, stellt durch die von dieser ausgehenden Lärmimmissionen, wie erwähnt, eine gewisse Vorbelastung dar, die sich jedoch auf die geplante Nutzung nicht nachteilig auswirkt. Auch die bestehende Freiflächenanlage stellt eine Vorbelastung dar. Es ist deshalb sinnvoll, bei der Planung weiterer Photovoltaik-Freiflächenanlagen an die vorhandene Anlage in dem an der Autobahn ohnehin bereits vorbelasteten Bereich anzuschließen.

Entsprechend der Landschaftsbildqualität und den vorhandenen Nutzungen ist die Erholungseignung des Gebiets als relativ gering einzustufen. Die Frequentierung ist wegen der nicht durchgehenden Wege sehr gering.

### *Auswirkungen*

Zwangsläufig und unvermeidbar wird das derzeit ausgeprägte Landschaftsbild mit mittleren Qualitäten (im Gebiet selbst praktisch keine das Landschaftsbild bereichernden Strukturen ausgeprägt) grundlegend verändert, die landschaftliche Prägung tritt zurück.

Eine Fernwirksamkeit wird größtenteils nicht entstehen, die Einsehbarkeit ist topographisch bedingt und aufgrund der bestehenden Abschirmung durch umfangreiche Gehölzstrukturen im Westen und Südwesten sowie auch im Osten insgesamt eng begrenzt. Lediglich zur Südseite werden relevante Außenwirkungen im Hinblick auf das

Landschaftsbild hervorgerufen, da die südliche Anlagenfläche steil nach Süden geneigt ist.

Durch die geplanten Heckenpflanzungen und Obsthochstämme, Wildobsthochstämme und sonstige Laubbaumpflanzungen im Bereich der Kompensationsflächen in den Randbereichen der Anlagenflächen werden die diesbezüglichen Auswirkungen zusätzlich gemindert. Nach Süden ist jedoch nur bedingt eine Minderung dieser Auswirkungen möglich.

Insgesamt ist die Eingriffserheblichkeit bezüglich des Schutzguts gering bis mittel.

### **Schutzgut Boden, Fläche**

#### *Beschreibung der Bestandssituation*

Wie bereits in Kap. 5.2 dargestellt, sind die Bodenprofile praktisch im gesamten Änderungsbereich lediglich durch die landwirtschaftliche Nutzung verändert, so dass die Bodenfunktionen (Puffer-, Filter-, Regelungs- und Produktionsfunktion) derzeit praktisch in vollem Umfang erfüllt werden.

Es sind bezogen auf das Flurstück 751 der Gemarkung Diesenbach im Altlastenkataster des Landkreises Regensburg zwei Listenflächen verzeichnet (REG 172, 173), siehe hierzu unter II. 5.2 „Geologie und Böden, Altlasten“.

Es herrschen auf den Bildungen der Oberkreide (Kalk- und Mergelkalksteine, Sandsteine) Pararendzinen und Braunerde-Pararendzinen aus Sand bis Schluff bzw. pseudovergleyte Braunerden vor, die bodenartlich als Lehme und Tone, im Süden auch als Lehme und Sande anzusprechen sind. Es sind durchschnittliche landwirtschaftliche Erzeugungsbedingungen (Bodenzahlen 42/39 bzw. im Süden 48/41) kennzeichnend.

#### *Auswirkungen*

Das Schutzgut wird insbesondere durch die Überdeckung durch die Solarmodule und in geringem Umfang durch die Errichtung der Trafostation sowie Verlegung von Kabeln in insgesamt geringem Umfang beeinträchtigt. Eine echte Bodenversiegelung erfolgt nur im Bereich der Trafostationen in insgesamt vernachlässigbarem Umfang.

Insgesamt ist die Eingriffserheblichkeit bezüglich des Schutzguts gering.

Das Schutzgut Fläche ist in geringem bis mittlerem Maße betroffen.

### **Schutzgut Wasser**

#### *Beschreibung der Bestandssituation*

Wie bereits in Kap. 5.2 dargestellt, entwässert das Gebiet natürlicherweise nach Süden bzw. Südosten direkt zum Regen.

Oberflächengewässer gibt es im Vorhabensbereich sowie der weiteren Umgebung nicht.

Weitere hydrologisch relevante Strukturen wie Quellaustritte, Vernässungsbereiche findet man im Änderungsbereich ebenfalls nicht.

Über die Grundwasserverhältnisse liegen keine detaillierten Angaben vor.

Es ist allerdings auszuschließen, dass Grundwasserhorizonte baubedingt angeschnitten werden. Die Baumaßnahmen erstrecken sich nur auf eine vergleichsweise geringe

Bodentiefe, und der Grundwasserspiegel liegt mindestens in mehreren Metern unter Geländeoberfläche. Auch bei der Errichtung der bestehenden Anlage wurde kein Grundwasser angetroffen. Die Tragständer der Modultische kommen nicht in der was-sergesättigten Bodenzone zu liegen.

Das Gefährdungspotenzial der Anlage für das Grundwasser ist sehr gering bzw. nicht gegeben.

#### *Auswirkungen*

Das Schutzgut Wasser ist durch das Vorhaben nur in sehr geringem Maße betroffen. Die Grundwasserneubildung bleibt, wenn auch die kleinräumige Verteilung durch die Überdeckung von Teilflächen mit Modulen etwas verändert wird, in vollem Umfang erhalten.

Das Grundwasser wird qualitativ ebenfalls nicht beeinträchtigt. Gleiches gilt für die Oberflächengewässer.

Die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit ist gering.

### **Schutzgut Klima und Luft**

#### *Beschreibung der Bestandssituation*

Das Änderungsgebiet weist für die Verhältnisse der mittleren bis südlichen Oberpfalz durchschnittliche Klimaverhältnisse auf (siehe Kap. 5.2).

Geländeklimatische Besonderheiten bei bestimmten Wetterlagen, vor allem sommerlichen Abstrahlungsinversionen, stellen hangabwärts, also von Nordwesten nach Südosten abfließende Kaltluft dar.

Vorbelastungen bezüglich der lufthygienischen Situation werden im Änderungsbereich durch die Autobahn A 93 in gewissem Maße hervorgerufen, spielen jedoch für die geplante Nutzung keine Rolle.

#### *Auswirkungen*

Abgesehen von geringfügigen, nur unmittelbar vor Ort spürbaren kleinklimatischen Veränderungen durch die Aufstellung der Solarmodule (Absorption von Strahlung) sind keine nennenswerten schutzgutbezogenen Auswirkungen zu erwarten. Auf Siedlungen, Frischluftschneisen etc. ergeben sich keine Auswirkungen.

Die Eingriffserheblichkeit ist als sehr gering einzustufen.

### **Wechselwirkungen**

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Änderungsbereichs. Soweit Wechselwirkungen bestehen, werden diese bereits bei der Bewertung der schutzgutbezogenen Auswirkungen bezüglich der einzelnen Schutzgüter, erläutert.

#### 6.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Änderung des bestandskräftigen Flächennutzungsplans und Realisierung des Vorhabens würden die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden (Acker, untergeordnet Grünland).

#### 6.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Die Standortwahl ist im Hinblick auf die Eingriffsvermeidung als sehr günstig zu bewerten, da ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen ohne ausgeprägte Fernwirksamkeit bezüglich des Landschaftsbildes herangezogen werden.

Darüber hinaus erfolgen Bodenvollversiegelungen nur in vernachlässigbar geringem Umfang.

Im Rahmen der parallelen Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt eine exakte Ermittlung des Ausgleichsbedarfs (7.214 m<sup>2</sup> für Erweiterung und bestehendes Sondergebiet). Die erforderliche Kompensation wird innerhalb des Änderungsbereichs bzw. des Geltungsbereichs des Bebauungsplans durch Pflanzung von Hecken aus heimischen und standortgerechten Gehölzarten und von Obsthochstämmen mit Entwicklung extensiver Wiesen erbracht (10.476 m<sup>2</sup>). Vermeidungsmaßnahmen werden im Bebauungsplan im Einzelnen aufgezeigt.

#### 6.6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Da Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach der Begründung zu Pkt. 3.3 „Vermeidung von Zersiedelung“ des LEP 2020 nicht als Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels anzusehen sind, ist eine Alternativenprüfung entbehrlich.

Nach Nr. 2d der Anlage 1 des BauGB sind jedoch anderweitige Planungsmöglichkeiten darzustellen und die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl anzugeben.

Die Standortgebundenheit der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ergibt sich zunächst durch die Lage im 200 m-Korridor entlang von Autobahnen und Schienenwegen. Für diese Standorte wird nach dem EEG-Gesetz eine Einspeisevergütung gewährt (sog. erstes Segment). Entlang der Bahnlinie Regensburg-Hof und entlang der A 93 kommen grundsätzlich noch weitere Standorte des Gemeindegebiets für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in Betracht. Viele dieser grundsätzlich möglichen Standorte scheiden aber bereits ohne detaillierte Prüfung aus, da nicht auszuschließen ist, dass dadurch Einschränkungen für die städtebauliche Entwicklung und möglicherweise zukünftige Planungen verbunden sein könnten. Für den gewählten Standort sind solche Restriktionen nicht erkennbar. Wie bereits erläutert, verfügt der Markt Regenstauf über ein informelles Plankonzept zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen, in dem der gewählte Standort als Potenzialstandort für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ermittelt wurde, der zudem noch, was Freiflächenanlagen anbelangt, in die 1. Priorität einzustufen ist.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind gering. Die Einbindung in die Landschaft ist durch Gehölzbestände bereits gegeben. Die Einbindung wird noch ergänzt durch Pflanzmaßnahmen. Dementsprechend sind geringe, beim Schutzgut Landschaft aufgrund der nach Süden nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen geringe bis mittlere Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

#### 6.7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Maßnahmen zum Monitoring werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan aufgezeigt.

#### 7. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt werden im Rahmen des Umweltberichts analysiert und bewertet. Es ergeben sich im Änderungsbereich durchwegs geringe Eingriffserheblichkeiten. Lediglich beim Schutzgut Landschaft sind diese gering bis mittel, da an der Südseite Außenwirkungen im Hinblick auf das Landschaftsbild verbleiben werden.

Die nicht vermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden durch Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Änderungsbereichs bzw. des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ausgeglichen, die im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Einzelnen nachgewiesen und festgesetzt werden.

Aufgestellt: Pfreimd, 12.10.2021

Gottfried Blank  
Blank & Partner mbB  
Landschaftsarchitekten